

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Agrarausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/1319 -**

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ in Mecklenburg-Vorpommern  
(Lebensmittelchemikergesetz - LmChemG M-V)**

### **A Problem**

Ausgehend davon, dass mit dem Auslaufen des Vorgängergesetzes im Jahre 2014 die Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr gesetzlich geschützt waren und zudem die zu dieser Berufsbezeichnung führende Ausbildung nicht geregelt war, hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die erforderlichen Regelungen trifft.

### **B Lösung**

Der Agrarausschuss hat beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

**Einstimmigkeit im Ausschuss**

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1319 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 17. Mai 2018

**Der Agrarausschuss**

**Elisabeth Aßmann**  
Vorsitzende und Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Elisabeth Aßmann

### I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1319 ist während der 26. Landtagssitzung am 14. Dezember 2017 zur federführenden Beratung an den Agrarausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen worden.

Während seiner 21. Sitzung am 11. Januar 2018 hat der Agrarausschuss ausgehend davon, dass der Regelungstatbestand unstrittig sei, den Beschluss gefasst, auf eine formale Anhörung zu verzichten.

Da gemäß § 23 Abs. 4 GO LT „den kommunalen Spitzenverbänden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Ausschuss gegeben werden (soll), wenn der in der Beratung befindliche Gesetzentwurf unmittelbar die Belange von Gemeinden und Landkreisen berührt“, sind der Landkreistag sowie der Städte- und Gemeindetag um Mitteilung gebeten worden,

- a) ob diese auf einer formalen Anhörung bestehen oder ob gegebenenfalls eine schriftliche Stellungnahme als hinreichend angesehen wird,
- b) inwieweit Bedenken hinsichtlich der Konnexität gemäß Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehen und
- c) welche über den Gesetzentwurf hinausgehenden Sachverhalte einer Regelung bedürfen.

Die Betroffenheit der Gebietskörperschaften ist aufgrund der Tätigkeit von Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern in den Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte gegeben.

Da Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker zudem in der Eigenkontrolle der Unternehmen arbeiten, ist der Ausschuss des Weiteren übereingekommen, die Arbeitsgemeinschaften der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern ebenfalls um die Abgabe von Stellungnahmen zu bitten.

Nach Eingang der angeforderten Stellungnahmen sowie der Voten des mitberatenden Finanzausschusses hat der Ausschuss den Gesetzentwurf während seiner 26. Sitzung am 17. Mai 2017 abschließend beraten und einstimmig dessen unveränderte Annahme empfohlen.

## **II. Wesentliche Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens**

Der Landkreistag hat lediglich mitgeteilt, dass ihn keine Hinweise oder Anregungen der Landkreise zu dem Gesetzentwurf erreicht hätten. Seitens des Städte- und Gemeindetages ist eine Betroffenheit der Städte und Gemeinden verneint worden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern hat die im Gesetzentwurf vorgesehene Beibehaltung des Schutzes der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ sowie die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für deren berufspraktische Ausbildung und Prüfung begrüßt. Eine auf geordneter und solider Ausbildung beruhende Lebensmittelüberwachung diene nicht nur dem Verbraucherschutz, sondern biete den Betrieben des Bäcker- und Konditorhandwerks sowie des Fleischereigewerbes die Gewähr für eine fachlich fundierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen der praxisnahen Einhaltung der Hygienevorschriften. Die Betriebe der Lebensmittelbranche ständen in einem harten Wettbewerb und seien auf einen hohen Qualitätsstandard ihrer Produkte angewiesen, der nur unter Einhaltung sämtlicher lebensmittelrechtlicher Vorschriften erreicht und erhalten werden könne. Eine fachlich versierte Lebensmittelüberwachung sei zudem ein Garant für einen fairen Wettbewerb der Unternehmen untereinander, aber auch gegenüber den Gewerbetreibenden außerhalb des Handwerks. Auf Nachfrage der Arbeitsgemeinschaft bei den Landesinnungsverbänden des Bäcker- und Konditorhandwerks und des Fleischerhandwerks hätten sich diese sehr zufrieden gezeigt, was die derzeit im Lande praktizierte Lebensmittelüberwachung angehe. Vor diesem Hintergrund sollte nicht von den derzeit bestehenden hohen Standards abgerückt werden. Weder die Arbeitsgemeinschaft noch die Landesinnungsverbände der Nahrungsmittelhandwerke hätten einen Bedarf gesehen, über die Bestimmungen des Gesetzentwurfes hinausgehende Regelungen zu treffen.

Für die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern hat die IHK Neubrandenburg in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass sie keine über den Regelungsinhalt des Gesetzentwurfes hinausgehenden Anregungen in der Sache habe. Es sei aber durchaus sinnvoll, die mit dem Auslaufen des Vorgängergesetzes zum Jahresende 2014 entstandene Regelungslücke zu schließen. Es ist der Hinweis gegeben worden, dass die in Aussicht gestellte Ausbildung von ein bis zwei Lebensmittelchemikerinnen/Lebensmittelchemikern pro Jahr als „sehr gering“ erscheine, zumal die Ausbildung neben dem für Mecklenburg-Vorpommern prognostizierten Bedarf auch dem bundesweiten Bedarf an kompetentem Nachwuchs im Bereich der Lebensmittelchemie Rechnung tragen sollte.

## **III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 30. Sitzung am 1. März 2018 abschließend beraten. Aus finanzpolitischer Sicht hat er mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, einer Stimme der Fraktion der AfD, der Fraktionen DIE LINKE und BMV sowie Enthaltung einer weiteren Stimme der Fraktion der AfD einvernehmlich beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

#### **IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses**

Während der Beratung am 11. Januar 2018 hat der Minister für Landwirtschaft und Umwelt dargelegt, dass die bisherige gesetzliche Regelung nach turnusmäßiger Überprüfung zwar am 31. Dezember 2014 planmäßig außer Kraft getreten sei, während die Regelungsnotwendigkeit jedoch fortbestehe. Die Lebensmitteluntersuchung sei ein Betätigungsfeld, auf dem nach qualifizierten Fachkräften gesucht werde. Das betreffe die Lebensmitteluntersuchungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte ebenso wie ernährungswirtschaftliche Unternehmen oder die Gastronomie. Die behördliche und Eigenkontrolle seien inzwischen hochkomplex und erforderten ausgewiesene Spezialisten.

Die Fraktion der SPD hat darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Schutz der Berufsbezeichnungen im Grunde genommen um einen reinen Verwaltungsakt handle, der jedoch nach einer Frist von fünf Jahren der Bestätigung durch den Gesetzgeber bedürfe.

Während der 26. Sitzung des Ausschusses am 17. Mai 2018 hat der Minister auf Nachfrage aus der Fraktion der SPD ausgeführt, dass man zukünftig aufgrund der Auswirkungen des demografischen Wandels auch auf diesen Berufszweig die Ausbildung von Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF, Rostock) nach der erforderlichen Anpassung der Ausbildungsverordnung forcieren werde. Man wolle zunächst mit zwei Ausbildungsplätzen für Praktikanten beginnen. Um dem bundesweiten Ausbildungsziel gerecht zu werden, werde unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angestrebt, diesen möglichst auf fünf Praktikantenplätze zu erhöhen.

Der Agrarausschuss hat die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes jeweils einstimmig unverändert gebilligt.

Ausgehend davon hat er einstimmig beschlossen, dem Landtag die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Schwerin, den 17. Mai 2018

**Elisabeth Aßmann**  
Berichterstatlerin